



## Lehrverhältnisse

Außerordentliche Auflösung nunmehr möglich

**Bei schwerwiegender mangelnder Eignung oder Motivation des Lehrlings zur Erlernung des Lehrberufes gab es bisher seitens des Lehrherrn keine Auflösungsmöglichkeit des Lehrverhältnisses. In diesen Fällen kommt nunmehr für ab dem 28.6.2008 geschlossene Lehrverhältnisse die außerordentliche Auflösung in Frage.**

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling kann das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen minderjährigen

Lehrling bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle, der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Arbeiterkammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und beendet ist.

In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Per-

son seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde.

Als Ergebnis gilt insbesondere die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats.

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Jetzt in der Hauptreisesaison hören wir immer wieder Klagen über beschädigtes Gepäck nach Flugreisen.

Dazu unser Rat: Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Gepäckbeförderung bei Flugreisen regelt das Montrealer Übereinkommen.

Danach müssen Beschädigungen am Gepäck **unverzüglich**, längstens jedoch **innen sieben Tagen schriftlich** der Airline gemeldet werden. All jenen, bei denen der Urlaub noch bevorsteht wünschen wir gute Erholung!

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Lehrverhältnisse  
Außerordentliche Auflösung nunmehr möglich

### Seite 2:

- Ausländische Minderheitsanteile  
Anrechnungsmethode bei Ausschüttungen
- Sozialversicherung:  
Mitversicherung von Lebensgefährten

### Seite 3:

- Nachbringen der Rechnung im Zuge einer Außenprüfung  
Keine Rückwirkung des Vorsteuerabzugs mehr
- Unser Tipp:  
Sonderüberstunden bei viel Arbeit
- Jährliche Steuerfreigrenzen
- Impressum

### Seite 4:

- Anspruchszinsen  
beginnen ab 1. Oktober zu laufen
- Vertrieb
- Steuertermine August '08, VPI

## Sozialversicherung

### Mitversicherung von Lebensgefährten

Nach der seit 1.8.2006 gültigen Rechtslage kann die beitragsfreie Mitversicherung für Lebensgefährten beantragt werden

- für eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person,
  - die seit mindestens 10 Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt,
  - ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt,
- wenn

- sie sich der Erziehung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren widmet oder sich früher mindestens vier Jahre der Kindererziehung gewidmet hat oder

- sie oder der Versicherte Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 hat.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass kein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte vorhanden sein darf.

Für Lebensgefährten, die bereits **vor dem 1.8.2006 mitversichert** waren, gibt es eine **Übergangsregelung**: Personen, die das **27. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, bleiben bis 31.12.2009 beitragsfrei mitversichert. Personen, die das **27. Lebensjahr bereits vollendet** haben, behalten den Anspruch auf beitragsfreie Mitversicherung ohne zeitliche Obergrenze – also im Extremfall bis zu ihrem Tod, solange sich der „maßgebliche Sachverhalt“ nicht ändert. Solche Änderungen wären Auflösung des gemeinsamen Haushaltes bzw. der Lebensgemeinschaft, Wegfall der unentgeltlichen Haushaltsführung oder das Entstehen eines eigenen Versicherungsverhältnisses (z. B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Zuerkennung von Pension oder Arbeitslosengeld, die Teilnahme an einer AMS-Qualifikationsmaßnahme).

**Wichtig:** Bei einer Änderung für nur einen Tag endet die Mitversicherung und kann nicht mehr nach den bisher geltenden Voraussetzungen erneut zuerkannt werden.

## Ausländische Minderheitsanteile

### Anrechnungsmethode bei Ausschüttungen

**Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist jene ausländische Ertragsteuer, mit der die Ausschüttung aus einer ausländischen Minderheitsbeteiligung belastet ist, auf die österreichische Körperschaftsteuer (KöSt) anzurechnen.**

Von der (österreichischen) Körperschaftsteuer sind Gewinnanteile an ausländischen Körperschaften nur dann befreit, wenn das Beteiligungsausmaß zumindest 10 % (bis 2003: 25 %) beträgt. Die inländische Beteiligungsertragsbefreiung sieht jedoch eine solche prozentuelle Einschränkung nicht vor. Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 17.4.2008 verstößt diese Benachteiligung einer unter zehnprozentigen Beteiligung an einer Körperschaft, die ihren Sitz in der Europäischen Union (EU) hat, gegen die gemeinschaftsrechtlich gebotene Kapitalverkehrsfreiheit. Das Finanzministerium (BMF)

erkennt folgende Vorgehensweise für alle noch offenen Fälle als notwendig:

#### Beteiligungen an Körperschaften, die in der EU ansässig sind

Die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer und/oder einer Quellensteuer ist mit dem im Inland auf die Gewinnanteile entfallenden Körperschaftsteuerbetrag (Anrechnungshöchstbetrag) begrenzt.

Um die Anrechnung zu erlangen, hat der Steuerpflichtige zu der entsprechenden Körperschaftsteuererklärung eine Erklärung folgenden Inhaltes beim Finanzamt einzureichen:

- Bezeichnung der ausschüttenden Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht
- Angabe des Beteiligungsausmaßes
- Angabe des Körperschaftsteuersatzes (Normal- bzw. begünstigter Steuersatz, persönliche/sachliche Steuerbefreiung, sachliche Steuerer-

mäßigung), dem die ausschüttende Gesellschaft im Sitzstaat unterliegt

- Angabe der auf Basis der obigen Angaben errechneten ausländischen Körperschaftsteuerbelastung, die auf seinen Körperschaftsanteil entfällt

■ Genaue Angabe des tatsächlich erhobenen Quellensteuersatzes (beschränkt mit dem DBA-Quellensteuersatz)

- Eine Berechnung der anrechenbaren Steuer nach folgendem Muster:

**errechnete ausländische Körperschaftsteuerbelastung**  
 + **tatsächlich einbehaltene Quellensteuer**

= **insgesamt anrechenbare Steuer** (dieser Betrag mindert sodann die inländische KöSt)

Für das BMF bleibt hinsichtlich Beteiligungen an Körperschaften, die in **Drittstaaten ansässig** sind, alles beim Alten. Der VwGH wird sich erst mit dieser Problematik auseinandersetzen.



## Nachbringen der Rechnung im Zuge einer Außenprüfung

Keine Rückwirkung des Vorsteuerabzugs mehr

**Bei Nachbringen einer Rechnung im Zuge einer Außenprüfung ist nunmehr der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs jener der Rechnungsberichtigung. Problematisch ist hierbei der Säumniszuschlag.**

### Bisherige

#### Verwaltungsauffassung

Wird im Verlauf einer Außenprüfung festgestellt, dass über eine an den Unternehmer ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung noch keine Rechnung (Nachfolgendes gilt nicht für fehler- oder mangelhafte Rechnungen) ausgestellt wurde, und bringt der Unternehmer die fehlende Rechnung innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden angemessenen Frist

(im Regelfall nicht länger als einen Monat) nach, so galt bisher Folgendes:

Falls der Empfänger doch Vorsteuer abgezogen hat, wirkt das Nachbringen der Rechnung auf jenen **Zeitpunkt der Erbringung der Leistung zurück**.

### Nunmehrige

#### Verwaltungsauffassung

Die zeitliche Rückwirkung gilt nicht mehr. Der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs ist nunmehr der **Zeitpunkt, an dem die Rechnung vorgelegt** wird.

### Problem Säumniszuschlag

Falls der Empfänger doch die Vorsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung abgezogen hat, wird ihm auf Grund

der neuen Verwaltungsauffassung für den **Zeitraum zwischen Leistungserbringung und (nachträglicher) Rechnungsvorlegung** ein Säumniszuschlag (SZ) vorgeschrieben. Der erste SZ beträgt 2 % bezogen auf den Vorsteuerbetrag. SZ sind nicht zeitraumbezogen, es gibt jedoch einen zweiten und dritten SZ jeweils i.H.v. 1 % nach jeweils zusätzlicher dreimonatiger Abgabefälligkeit.

Ein ziemlich hoher Betrag summiert sich naturgemäß bei Dauerschuldverhältnissen wie bei **Mietverhältnissen**, weil für jeden monatlichen Vorsteuerabzugsbetrag ein Säumniszuschlag anfällt. Bei Abschluss eines Mietvertrages sollte auf eine **Dauerrechnung** nicht vergessen werden.



**Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

**Fotos:** Fotolia, iStockPhoto. **Stand** 15.7.2008

## Unser Tipp:

### Sonderüberstunden bei viel Arbeit

Das Arbeitszeitgesetz ermöglicht seit 1.1.2008 bei vorübergehend auftretendem besonderen Arbeitsbedarf zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils eine Ausdehnung der Arbeitszeithöchstgrenzen auf **60 Stunden pro Woche und 12 Stunden pro Tag**, wenn keine anderen Maßnahmen zumutbar sind.

Diese maximalen Sonderüberstundenwochen dürfen für **höchstens 24 Wochen im Kalenderjahr** vorgesehen werden, wobei nach **durchgehenden acht Wochen für mindestens zwei Wochen** die Sonderüberstunden unterbrochen werden müssen. Im Durchschnitt von **17 Wochen** ist eine **maximale Gesamtarbeitszeitgrenze von 48 Stunden** zu beachten.

Unter **unverhältnismäßigem wirtschaftlichen Nachteil** kann nicht nur die Gefahr einer Pönale zu verstehen sein, sondern auch der drohende Verlust eines künftigen Auftrags, eines wichtigen Kunden oder auch der Firmenreputation gegenüber einem Geschäftspartner.

In Betrieben mit Betriebsrat ist eine **Betriebsvereinbarung**, ohne Betriebsrat eine **schriftliche Einzelvereinbarung** mit den Arbeitnehmern erforderlich, wobei die Regelung nicht nur für den konkreten Einzelfall, sondern auch für künftige bestimmbare Anlassfälle getroffen werden kann.

Im Fall von Einzelvereinbarungen muss vor Beginn der Sonderüberstunden ein Arbeitsmediziner die **arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit** anhand des Arbeitsumfelds und der Arbeitsbedingungen feststellen.

## Jährliche Steuerfreigrenzen

Einkommen Selbstständiger	€ 10.000,00
Arbeitnehmer Bruttobezug inkl. 13./14. Monatsbezug	€ 15.770,00
Einkommen Arbeitnehmer (Steuerbemessungsgrundlage laufende Bezüge nach Abzug der SV-Beiträge)	€ 10.900,00

**August 2008**

**FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...**

## Vertrieb

### Service

Service ist in aller Munde. Nicht nur für Handel und Dienstleister ist Kundenservice der Schlüssel zum Erfolg. Nicht von ungefähr wird sein Stellenwert sehr hoch eingestuft. Immer neue Anstrengungen werden unternommen, Kunden mit einem umfangreichen Serviceangebot zufrieden zu stellen bzw. zu begeistern und so als Dauerkunden an das Unternehmen zu binden.

**Service ist eine Bringschuld, kein Selbstbedienungsartikel und vor allem auch kein Selbstläufer!**

Bei der Fülle an Aktivitäten wird allerdings häufig die Kernaussage des Wortes Service vergessen. Das englische Wort Service leitet sich vom lateinischen servare (dienen) ab und bedeutet schlichtweg Dienst. Es genügt nicht, Abläufe und Mechanismen zu installieren. Für einen lebendigen Service ist das Eingehen auf den einzelnen Kunden und seine Belange das A und O. Nicht der automatisierte Perfektionismus, sondern gelebte Begeisterung faszinieren. Wer sich tagtäglich immer wieder neu auf das Abenteuer einlässt, seinen Kunden – von Mensch zu Mensch – zu dienen, sie zu verwöhnen, wird nicht so leicht den folgenden Service-Irrtümern unterliegen.

Wie alle zu sein, heißt in der anonymen Masse unterzugehen. Egal, welchen Service Sie anbieten – ob Lieferservice oder Ersatzgeräte während einer Reparatur, ob Regenschirme für den Weg zum Parkplatz oder außergewöhnliche Öffnungszeiten – der Service muss sich am Kunden orientieren, ihn in den Mittelpunkt aller Bemühungen stellen und so zum echten Kundendienst werden. Wird jeder einzelne Service-Bestandteil unter diesem Gesichtspunkt hinterfragt und umgesetzt, ergibt sich fast von selbst ein buntes Service-Muster.



## Anspruchszinsen

beginnen ab 1. Oktober zu laufen

**Wurden die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen für 2007 per 1. Oktober noch nicht bescheidmässig veranlagt, fallen ab diesem Zeitraum Anspruchszinsen auf die Steuernachzahlung an. Durch entsprechende zeitliche Festlegung von Anzahlungen kann dies vermieden werden.**

Verzinst werden die Nachforderungen (z. B. Vorauszahlungen sind niedriger als die festgesetzte Steuer) aber auch Gutschriften (z. B. Vorauszahlungen sind höher als die festgesetzte Steuer) der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die Anspruchsverzinsung gleicht Zinsvorteile bzw. Zinsnachteile aus, die durch eine spätere Bezahlung einer Nachforderung bzw. durch ein späteres Wirksamwerden einer Gutschrift in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer entstehen.

### Zinssatz 5,7%

Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen sind die Nachforderungen bzw. Gutschriften. Der Zinssatz beträgt seit 9.7.2008 5,7 % und bemisst sich nach dem Basiszinssatz (immer 2 % über diesem, der seit 9.7.2008 3,7 % beträgt).

Liegen die Zinsen unter € 50,00, so wird von der Festsetzung der Anspruchszinsen abgesehen.

### Keine Abzugsfähigkeit der Anspruchszinsen

**Wichtig:** Anspruchszinsen aufgrund einer Steuernachforderung sind nicht abzugsfähig, Anspruchszinsen aufgrund einer Steuergutschrift sind nicht steuerpflichtig!

Da Anzahlungen zu keiner Festsetzung von Gutschriftszinsen führen können, ist es keinesfalls zielführend, übermäßig hohe Anzahlungen zu leisten.

## Steuertermine (August)

### Fälligkeitsdatum 18. August

USt, NoVA, WerbeAbg., KEST für Forderungswertpapiere	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
EST- u. KöSt-Vorauszahlung	für 3. Qu. 2008
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 2. Qu. 2008

## Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juni '08	3,9	107,7	119,1
Mai '08	3,7	107,4	118,8
April '08	3,3	106,7	118,0